

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



165

Nr. 7, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. Juli 2016

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 74* - Berufung der Dienstrechtlichen Kommission der EKD. Vom 23. April 2016.....	166
Nr. 75* - Zwölfte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 21. Mai 2016.	166
Nr. 76* - Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen. Vom 24. Juni 2016.....	166
Nr. 77* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Zuordnung rechtlich selbstständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz – ZuOG-EKD). Vom 25. Juni 2016.....	169
Nr. 78* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 1. Juni 2016.	169
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 79* - Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 30. Juni 2016. ....	172
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche Anhalts</b>	
Nr. 80 - Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD. Vom 24. November 2015. (ABl. S. 28) .....	172
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland</b>	
Nr. 81 - Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGAEG). Vom 4. März 2016. (KABl. S. 134) .....	178
Nr. 82 - Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG). Vom 10. März 2016. (KABl. S. 137) .....	181
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg</b>	
Nr. 83 - Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg - Visitationsgesetz (VisG) -. Vom 21. November 2015. (GVBl. 28. Bd. S. 3) .....	190

## Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 84 - Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Vom 19. November 2015. (KABl. 2016 S. 55) ..... 191

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen - Mutterhäuser e.V. - Verbandsgeschäftsführer/in ..... 194

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 74\* - Berufung der Dienstrechtlichen Kommission der EKD. Vom 23. April 2016.

Der Rat der EKD beruft für seine Amtsperiode in die Dienstrechtliche Kommission der EKD

für die kirchlichen Dienstgeber:

Präsident Christian Frehrking, Bückeburg  
Vizepräsident Helge Johr, Leer  
Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch, Hannover  
Oberkonsistorialrätin Anke Poersch, Berlin  
Kirchenrat Kai Tröger-Methling, Karlsruhe  
Oberkirchenrätin Ines Flemmig, Darmstadt  
Rechtsdirektorin i.K. Bettina Wilhelm

für die Pfarrerschaft:

Pfarrerinnen Ellen Kasper, Jesteburg  
Pfarrer Joachim Gerber, Gingst  
Pfarrerinnen Corinna Hektor, Augsburg  
Pastor Herbert Jeute, Kronprinzenkoog  
Pfarrer Andreas Kahnt, Westerstede  
Pfarrer Martin Michaelis, Steinach  
Pfarrerinnen Claudia Trauthig, Leonberg

Brüssel, den 23. April 2016

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

### Nr. 75\* - Zwölfte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 21. Mai 2016.

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525),

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

#### Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Die Entsendungsbeihilfeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 (ABl. EKD 361, 363) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 wird nach den Wörtern „entsandten Personen“ das Komma sowie die diesem folgenden Wörter „die eine Besoldung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 beziehen,“ gestrichen.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Kloster Wülflinghausen, den 21. Mai 2016

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

### Nr. 76\* - Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen. Vom 24. Juni 2016.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. No-

vember 1976 (ABl. EKD S. 389), das durch das Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486; 2003 S. 422) geändert wurde, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz:

### § 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muss vorsehen, dass folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Ehepartnerin oder -partner; Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; minderjährige leibliche, Stief- und Pflegekinder; leibliche, Stief- und Pflegeeltern minderjähriger Kinder sowie deren minderjährige Geschwister) aufgenommen werden können.

#### Abschnitt 1: Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Ordnungsmerkmale
- 1.6 Doktorgrad
- 1.7 Ordensname/Künstlernamen
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort sowie bei der Geburt im Ausland auch den Staat
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 zur gesetzlichen Vertretung:
  - a. Familienname
  - b. Vorname
  - c. Doktorgrad
  - d. Anschrift
  - e. Geburtsdatum
  - f. Geschlecht
  - g. Sterbedatum sowie
  - h. Auskunftssperren
- 1.12 Staatsangehörigkeiten
- 1.13 gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland und die letzte frühere Anschrift im Ausland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat
- 1.14 Datum des Ein- und Auszugs
- 1.15 Familienstand
- 1.16 Zahl der minderjährigen Kinder
- 1.17 Datum des Beginns der Kirchenmitgliedschaft
- 1.18 rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft
- 1.19 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 1.20 Registernummer
- 1.21 Stellung in der Familie entsprechend § 1 Satz 1
- 1.22 Datum, Ort und Staat der Eheschließung

- 1.23 Datum, Ort und Staat der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.24 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.25 Datum der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.26 Auskunftssperren /bedingter Sperrvermerk
- 1.27 Sterbedatum
- 1.28 Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

#### Abschnitt 2: Meldedaten der Familienangehörigen des Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Ordnungsmerkmale
- 2.6 Doktorgrad
- 2.7 Künstlernamen
- 2.8 Geburtsdatum
- 2.9 Geburtsort
- 2.10 Geschlecht
- 2.11 Staatsangehörigkeiten
- 2.12 gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland und die letzte frühere Anschrift im Ausland
- 2.13 Familienstand
- 2.14 rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft
- 2.15 Stellung in der Familie entsprechend § 1 Satz 1
- 2.16 Auskunftssperren/bedingter Sperrvermerk
- 2.17 Sterbedatum

#### Abschnitt 3: Kirchliche Daten des Kirchenmitglieds

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Taufe, bei im Ausland vollzogener Taufe auch den Staat
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Ordnungsmerkmale
- 3.6 Datum der Aufnahme/Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Ort der Aufnahme/Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Konfession vor der Aufnahme/Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.9 Datum des Übertritts in die Kirche

- 3.10 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.11 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.12 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.14 Registernummer
- 3.15 Datum der Konfirmation
- 3.16 Ort der Konfirmation, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Konfirmation, bei im Ausland vollzogener Konfirmation auch den Staat
- 3.17 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.18 Datum der Firmung
- 3.19 Ort der Firmung, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Firmung, bei im Ausland vollzogener Firmung auch den Staat
- 3.20 Datum der kirchlichen Trauung (anlässlich vollzogener staatlicher Eheschließung)
- 3.21 Ort der kirchlichen Trauung, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Trauung, bei im Ausland vollzogener Trauung auch den Staat
- 3.22 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.23 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.24 Datum der gottesdienstlichen Feier (bspw. anlässlich der staatlichen Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 3.25 Ort der gottesdienstlichen Feier, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der gottesdienstlichen Feier, bei im Ausland vollzogenen gottesdienstlichen Feier auch den Staat
- 3.26 Konfession bei der gottesdienstlichen Feier
- 3.27 Spruch (Bibelstelle), Dispens bei der gottesdienstlichen Feier
- 3.28 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.29 Ort der kirchlichen Bestattung, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Beisetzung, bei im Ausland vollzogener Bestattung auch den Staat
- 3.30 kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.31 kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.32 Kommunikationsdaten (gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben – bspw. Einwilligung).

**Abschnitt 4: Kirchliche Daten der Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören**

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Taufe, bei im Ausland vollzogener Taufe auch den Staat
- 4.3 Ordnungsmerkmale
- 4.4 Konfession bei der Taufe

- 4.5 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.7 Registernummer
- 4.8 Datum der Konfirmation
- 4.9 Datum der Firmung
- 4.10 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.11 Ort der kirchlichen Trauung, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Trauung, bei im Ausland vollzogener Trauung auch den Staat
- 4.12 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 4.13 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.14 Datum der gottesdienstlichen Feier (bspw. anlässlich der staatlichen Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 4.15 Ort der gottesdienstlichen Feier, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der gottesdienstlichen Feier, bei im Ausland vollzogener Handlung auch den Staat
- 4.16 Spruch (Bibelstelle) der gottesdienstlichen Feier
- 4.17 Konfession bei der gottesdienstlichen Feier
- 4.18 Datum der kirchlichen Bestattung
- 4.19 Ort der kirchlichen Bestattung, Name der Kirchengemeinde und ggf. Stätte der Beisetzung, bei im Ausland vollzogener Bestattung auch den Staat

**§ 2**

Das Gemeindegliederverzeichnis darf in automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorglicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nummer 3.31 und 3.32 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

**§ 3**

(1) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, dass die Gliedkirchen weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl.EKD S. 146) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2016

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 77\* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Zuordnung rechtlich selbstständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz – ZuOG-EKD). Vom 25. Juni 2016.**

Aufgrund Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbstständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD, ABl. EKD 2014 S. 340) vom 12. November 2014 tritt am 1. Juli 2016 in der Bremischen Evangelischen Kirche in Kraft.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2016

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 78\* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 1. Juni 2016.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 in ihrer Sitzung am 1. Juni 2016 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeitenden, ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c, sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen

Die Tabellenentgelte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a I. werden um 2,6 v.H. zum 01.08.2016 erhöht.

2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte gemäß Anlage 10a II. und III.

Die Entgelte der Anlage 10a II. und III. werden zum 01.08.2016 um 4,0 v.H. erhöht.

3. Vorgezogener Erhöhungszeitpunkt durch Dienstvereinbarung

Der Erhöhungszeitpunkt aus 1. und 2. kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu zwei Monate vorgezogen werden.

Berlin, 1. Juni 2016

Andreas Ullrich  
stellvertretender Vorsitzender

Anlage 2

gültig ab 01. August 2016

Entgeltgruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	
1	-	0	1.664,86 €	24	1.748,10 €	-	110 v. H.
2	-	0	1.909,62 €	48	2.005,10 €	-	-
3	2.041,95 €	6	2.149,42 €	48	2.256,89 €	-	-
4	2.198,93 €	12	2.314,66 €	48	2.430,39 €	-	-
5	2.396,05 €	24	2.522,16 €	48	2.648,27 €	48	2.774,38 €
6	2.488,11 €	24	2.619,06 €	48	2.750,01 €	48	2.880,97 €
7	2.751,32 €	24	2.896,13 €	48	3.040,94 €	48	3.185,74 €
8	3.028,69 €	24	3.188,09 €	48	3.347,49 €	48	3.506,90 €
9	3.309,60 €	24	3.483,79 €	48	3.657,98 €	48	3.832,17 €
10	3.761,67 €	24	3.959,65 €	48	4.157,63 €	48	4.355,62 €
11	4.271,57 €	24	4.496,39 €	48	4.721,21 €	48	4.946,03 €
12	4.500,54 €	24	4.737,41 €	48	4.974,28 €	48	5.211,15 €
13	5.085,99 €	24	5.353,67 €	48	5.621,35 €	48	5.889,04 €

## Anlage 5

gültig ab 01. August 2016

Entgelt- gruppe	Sonderstufenentgelte				110 v.H.
	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	
1	-	-	-	-	1.831,35 €
2	-	-	-	-	2.100,58 €
3	-	-	-	-	2.364,36 €
4	-	-	-	-	2.546,13 €

## Anlage 9

gültig ab 01. August 2016

Entgelt- gruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/ 20/ 15 v.H.	Überstunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für an Wochen-feiertagen, auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeier- tagen 35 v.H.	Nacharbeits- zuschlag 15 v.H.
1	9,38 €	2,81 €	12,19 €	2,81 €	4,69 €	3,28 €	1,41 €
2	10,79 €	3,24 €	14,03 €	3,24 €	5,40 €	3,78 €	1,62 €
3	12,20 €	3,66 €	15,86 €	3,66 €	6,10 €	4,27 €	1,83 €
4	13,13 €	3,28 €	16,41 €	3,28 €	6,57 €	4,60 €	1,97 €
5	14,43 €	3,61 €	18,04 €	3,61 €	7,22 €	5,05 €	2,16 €
6	14,96 €	3,74 €	18,70 €	3,74 €	7,48 €	5,24 €	2,24 €
7	16,58 €	4,15 €	20,73 €	4,15 €	8,29 €	5,80 €	2,49 €
8	18,30 €	3,66 €	21,96 €	4,58 €	9,15 €	6,41 €	2,75 €
9	20,00 €	3,00 €	23,00 €	5,00 €	10,00 €	7,00 €	3,00 €
10	22,77 €	3,42 €	26,19 €	5,69 €	11,39 €	7,97 €	3,42 €
11	25,89 €	3,88 €	29,77 €	6,47 €	12,95 €	9,06 €	3,88 €
12	27,28 €	4,09 €	31,37 €	6,82 €	13,64 €	9,55 €	4,09 €
13	30,86 €	4,63 €	35,49 €	7,72 €	15,43 €	10,80 €	4,63 €

Anlage 10a

gültig ab 01. August 2016

<b>I. Für die Berufe</b>	<b>Entgelt</b>	<b>Kinderzuschlag</b>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.735,10 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.735,10 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.735,10 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.486,06 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.486,06 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.486,06 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.486,06 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.422,94 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.422,94 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.422,94 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.422,94 €	68,00 €
 <b>II. Auszubildende</b>		
Das Ausbildungsentgelt beträgt:		
im ersten Ausbildungsjahr	831,30 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	888,33 €	
im dritten Ausbildungsjahr	939,72 €	
im vierten Ausbildungsjahr	1.013,98 €	
 <b>III. Im Pflegedienst</b>		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:		
im ersten Ausbildungsjahr	968,28 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.036,83 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.151,06 €	
 Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	 878,05 €	

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Nr. 79\* - Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 30. Juni 2016.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) fest:

Das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) der Evangelischen Kirche der Union in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 307) tritt für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung zum 1. Mai 2016 außer Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2016

**Das Präsidium**  
**der Union Evangelischen Kirchen in der EKD**  
Kirchenpräsident  
Christian S c h a d

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

#### Nr. 80 - Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD. Vom 24. November 2015. (ABl. S. 28)

##### Artikel 1 Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1. Januar 2016 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

##### Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz- BVGAG)

##### § 1 Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet für die von der Evangelischen Landeskirche Anhalts im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter nach Maßgabe der folgenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

##### § 2 Nicht anzuwendende Vorschriften (zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

(1) § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und die §§ 15a und 85 Absatz 1 bis 7, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.



(2) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsbe-rechtigte, die eine Rente erhalten, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruht, und die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind er-zogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhege-halt um den Kindererziehungszuschlag für die ent-sprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.

(3) § 50e Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversor-gungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit es sich um eine Rente handelt, die ausschließlich auf Bei-tragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruht.

(4) § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass das Datum 11. Februar 2009 durch das Datum 30. Juli 2010 und das Datum 12. Februar 2009 durch das Datum 1. Juli 2010 ersetzt wird.

### § 3

#### Verzichtsmöglichkeit

(zu § 7 BVG-EKD)

(1) Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger können freiwillig auf einen zahlen-mäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten, wenn die Landeskirche zu-gesichert hat, die entsprechenden Beträge einem be-stimmten Zweck zuzuführen. Für die Dauer des Ver-zichts vermindert sich die Besoldung oder die Versor-gung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) In der Verzichtserklärung ist zu versichern und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der angemesse-ne eigene Lebensunterhalt und der angemessene Le-bensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht gefährdet werden.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Landeskirchenrat. Dieser kann die Annah-me aus wichtigem Grund ablehnen oder die Annahme widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklä-rung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lan-deskirchenamt widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Monats. Der Verzicht erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhege-haltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

(7) Mit den Haushaltsmitteln, die durch Verzichtser-klärungen nach Absatz 1 freiwerden, wird ein Perso-nalüberbrückungsfonds gebildet. Dieser steht zur Fi-nanzierung außerordentlicher personeller Maßnah-men zur Verfügung. Nähere Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme des Fonds trifft der Landeskir-chenrat.

### § 4

#### Höhe der Bezüge

(zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)

(1) Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarr-verwalter und Pfarrverwalterinnen, Kirchenbeamtin-nen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare so-wie Anwärterinnen und Anwärter bemessen sich nach einem Vomhundertsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt 90 vom Hundert, der Bemessungssatz für die Vikars- und An-wärterbezüge 95 vom Hundert.

(2) Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A.

(3) Die Grundgehaltsätze ergeben sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.

(4) Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmal-zahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des je-weiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt fol-genden Monat wirksam, wenn nicht die Kirchenlei-tung einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Verordnung nach § 59 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung allgemeine Be-soldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr von der Anwendung ausschließen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Auf-rechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche erforderlich ist.

### § 5

#### Mitglieder des Landeskirchenrats

(zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

(1) Die theologischen Mitglieder des Landeskirchen-rats erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarr-besoldung. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt als Pfarrerin oder Pfarrer und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der ihr Amt als Mitglied des Landeskirchenrats zugeordnet ist. Die nichttheologischen Mitglieder des Landeskir-chenrats werden als Kirchenbeamte besoldet.

(2) Der Finanzausschuss der Landessynode legt nach Absprache mit der Kirchenleitung die Besoldungs-gruppe fest, der die Ämter der theologischen Mitglie-der zugeordnet und in die die nichttheologischen Mit-glieder des Landeskirchenrats eingestuft werden. Der Präses der Landessynode teilt den Mitgliedern des Landeskirchenrats ihre Einstufung schriftlich mit.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrats, die in der Landeskirche im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses teilbeschäftigt sind, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines mit ihnen abzu-schließenden Vertrages, die der Finanzausschuss nach Absprache mit der Kirchenleitung festlegt. Der Ar-beitsvertrag wird vom Präses gezeichnet.

(4) Laufende Sachentschädigungen jeder Art an die Mitglieder des Landeskirchenrats bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

## § 6

### **Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer**

(zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

Vom Zeitpunkt ihrer Berufung an erhalten Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer für die Zeit, in der sie das Amt der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers ausüben, eine ruhegehaltfähige Zulage zur Pfarrbesoldung. Deren Höhe ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt als Pfarrerin oder Pfarrer und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 (Ephoralzulage).

## § 7

### **Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlungen und weitere Leistungen**

(zu § 10 BVG-EKD)

Regelungen des Bundes über vermögenswirksame Leistungen sowie Sonder- und Einmalzahlungen finden keine Anwendung.

## § 8

### **Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten**

(zu § 18 BVG-EKD)

Das Grundgehalt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmt sich nach der ihrem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe. Die Zuordnung wird durch die Kirchenleitung festgesetzt.

## § 9

### **Zulage bei vertretungsweiser Wahrnehmung einer herausgehobenen Position**

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Wird vertretungsweise vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und wurde diese länger als drei Monate ausgeübt, besteht für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausübung der Tätigkeit ein Anspruch auf eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Höhe der Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu der Besoldung, die sich bei dauerhafter Ausübung der Tätigkeit ergeben hätte.

## § 10

### **Vertretung im Teildienst**

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden, erhalten für die Zeit einer Vakanzvertretung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 300,00 EUR. Bei einer anteiligen Vertretung fällt eine anteilige Zulage an.

(2) Nach einer Vertretungszeit von drei Monaten ist zu prüfen, wie lange die Zeit der Vakanzvertretung noch dauern wird. Ist absehbar, dass diese noch mindestens neun Monate dauert, ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer anheim zu stellen, einen Antrag auf Erhöhung

des Dienstumfangs zu stellen. Der Dienstumfang kann dann vom 4. Monat an für die Zeit der weiteren Vakanzvertretung erhöht werden.

(3) Die vorstehende Regelung kann auf Pfarrerinnen und Pfarrer im uneingeschränkten Dienst angewendet werden, wenn sie zur Hälfte oder weniger in einer Pfarrstelle Dienst tun.

## § 11

### **Wegfall von Zulagen**

(zu § 20 BVG-EKD)

Wird der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamts ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält sie oder er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt mit der Zulage nach §§ 5 oder 6 dieses Gesetzes, das ihr oder ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

## § 12

### **Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung**

(zu § 22 Absatz 5 Nummer 2 BVG-EKD)

Für die Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung gilt § 9a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Einkünfte mindestens bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Wartegeld und der Besoldung, die dem Berechtigten ohne die Wartestandsversetzung zustehen würde, anrechnungsfrei bleiben.

## § 13

### **Dienstwohnung**

(zu §§ 24, 25 BVG-EKD)

(1) Die Höhe der nach § 24 Absatz 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung zu entrichtenden Dienstwohnungsvergütung bestimmt sich nach der Dienstwohnungsverordnung.

(2) Die Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWVO - der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABI EKD 1998 S. 458), zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABI. EKD 2005 S. 575), gilt für die Landeskirche fort. Sie gilt auch für Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

## § 14

### **Ruhegehalt bei zeitlich befristetem Amt mit höheren Dienstbezügen**

(zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD)

§ 5 Absatz 5 Satz 3 BeamtVG findet keine Anwendung, wenn ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes und zeitlich befristet übertragenes Amt nicht bis

zum Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

**§ 15**  
**Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei nicht zu vertretendem Teildienst**

(zu § 28 BVG-EKD)

§ 6 Absatz 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz gilt nicht für Teildienst von Pfarrerehepaaren, der nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurde. Dasselbe gilt für Teildienst in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2007, der zur Umsetzung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 im kirchlichen Interesse vereinbart wurde.

**§ 16**  
**Steuervorteilsausgleich**

(zu § 40 Absatz 2 BVG-EKD)

Die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung - StVortAV) vom 25. Mai 1994 (ABI. EKD 1994 S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABI. EKD 2005 S. 575), gilt fort.

**§ 17**  
**Altersgeld**

(zu § 48 BVG-EKD)

Die Bestimmungen zum Altersgeld finden keine Anwendung.

**§ 18**  
**Ruhegehaltsatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte**

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltsatz gewährt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltsatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltsatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht.

§ 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Erreicht die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltsatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn die oder der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltsatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltsatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltsatz darf den Ruhegehaltsatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Tritt die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden: Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für ein jedes Jahr

vor dem 1. Januar 2002	0,0,
nach dem 31. Dezember 2001	0,6,
nach dem 31. Dezember 2002	1,2,
nach dem 31. Dezember 2003	1,8,
nach dem 31. Dezember 2004	2,4,
nach dem 31. Dezember 2005	3,0,
nach dem 31. Dezember 2006	3,6.

(5) Ergibt sich auf Grund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes wird bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, als

ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

### § 19

#### Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene

#### Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
  - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
  - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden sowie nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden,
  - c) bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 88 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Minderung des Ruhegehalts darf bei einer Ruhestandsversetzung aus dem Wartestand abweichend von § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben, finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfeln
vor dem 1. Januar 2003	5,
vor dem 1. Januar 2004	6,
vor dem 1. Januar 2005	7.

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

### § 20

#### Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2010

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der Anlage 3 (Überleitungstabellen). Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.

(4) § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februars 2009 der 1. Juli 2010, statt des 11. Februars 2009 der 30. Juni 2010 und statt des 31. Dezembers 2012 der 31. Mai 2014 einzusetzen sind.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versor-

gungsgesetzes der EKD in der Evangelische Landeskirche Anhalts bestimmt.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsverordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. 1998 S. 6),
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des § 66 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 1990 (ABl. 1991 S. 5),
3. das Kirchengesetz zur Ausführung des §§ 37, 38 und 66 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 9. Dezember 1972, zuletzt geändert am 5. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 8),
4. die Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen vom 13. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen vom 13. Januar 2010 (ABl. 2012 S. 12),
5. die Verordnung über eine Vakanzentschädigung bei eingeschränktem Dienst vom 23. Januar 2002.

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 5 Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 (ABl. EKD 2009 S. 45) hiermit außer Kraft gesetzt:

1. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung - PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18),
2. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung - KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18, 76),
3. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz - VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18).

(5) Der Landeskirchenrat erklärt das Außerkraftsetzen gegenüber dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

### Nr. 81 - Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz – KMGAEG). Vom 4. März 2016. (KABl. S. 134)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Teil 1 Kirchenmitgliedschaft

##### § 1

#### Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.
- (2) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts aufgegeben haben noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.
- (3) Die Mitglieder der Nordkirche sind zugleich Mitglieder in einer ihrer Kirchengemeinden (Gemeindeglieder), in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche. Sie können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden (Umgemeindung).
- (4) Wohnsitz im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung.

##### § 2

#### Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt

- (1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt im Sinne von § 7 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), das durch das Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486, ABl. EKD 2003 S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Staatliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ein Übertritt ist möglich im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises nach Maßgabe der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2008 (KABl 2009 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der Übertrittsvereinbarung zwischen der Refor-

mierten Gemeinde zu Lübeck und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate vom 14. Juni 1930.

##### § 3

#### Aufnahmestellen

- (1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist in der Regel bei einer Pastorin oder einem Pastor der Nordkirche mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) In der Nordkirche können mit Zustimmung des Landeskirchenamts besondere Aufnahmestellen (Wiedereintrittsstellen) eingerichtet werden.
- (3) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft mit Wohnsitz außerhalb der Nordkirche, aber im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, können gemäß § 7a Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft auch bei jeder Wiedereintrittsstelle der Nordkirche die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des dortigen Wohnsitzes beantragen und erwerben. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weist die Wiedereintrittsstelle darauf hin.

##### § 4

#### Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

- (1) Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme sind die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) glaubhaft zu machen. Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll ein Gespräch zu den Grundlagen des evangelischen Glaubens mit der angerufenen Pastorin, dem angerufenen Pastor bzw. der Wiedereintrittsstelle stattfinden.
- (2) Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme entscheidet die angerufene Pastorin, der angerufene Pastor bzw. die Wiedereintrittsstelle unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung.
- (3) Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Urkunde mit Unterstützung des nach § 8 eingesetzten EDV-Verfahrens zu fertigen. Diese ist durch die antragstellende Person sowie die den Antrag entgegennehmende Person zu unterzeichnen. Das Kirchensiegel ist beizudrücken als Bestätigung, dass der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Bestehen Bedenken, dem Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme stattzugeben, so ist vor der Entscheidung die für die angerufene Pastorin bzw. den angerufenen Pastor oder die Wiedereintrittsstelle zuständige geistliche Leitung zu konsultieren. Über die Ablehnung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeantrags ist die geistliche Leitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

##### § 5

#### Änderung der Gemeindezugehörigkeit

- (1) Der Antrag auf Umgemeindung ist mündlich oder schriftlich bei dem Kirchengemeinderat derjenigen

Kirchengemeinde zu stellen, in die das Gemeindeglied umgemeindet werden möchte. Über den mündlichen Antrag ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch das antragstellende Gemeindeglied sowie die antragentgegennehmende Person zu unterschreiben ist.

(2) Der Kirchengemeinderat der angerufenen Kirchengemeinde entscheidet unverzüglich über den Antrag. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist diese zu begründen. Das Gemeindeglied hat im Falle der Antragsablehnung das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids Widerspruch beim Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde zu erheben. Wird dem Widerspruch durch den Kirchengemeinderat der ablehnenden Kirchengemeinde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit dem Tag der Stattgabe des Antrages erwirbt das Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten in dieser Kirchengemeinde. Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

(5) Die aufnehmende Kirchengemeinde teilt unverzüglich die erfolgte Umgemeindung dem aufnehmenden Kirchenkreis mit. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis der abgebenden Kirchengemeinde und der aufnehmenden Kirchengemeinde zu dokumentieren.

(6) Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben, sind ohne Antrag in die Kirchengemeinde ihres Dienstsitzes umzugemeinden, wenn sie außerhalb des Gebiets der Kirchengemeinde wohnen. Hat eine Pastorin oder ein Pastor mehrere Pfarrstellen inne, so ist eine Einigung zwischen den Kirchengemeinden herbeizuführen.

## § 6

### Beendigung von Umgemeindungen

(1) Die Umgemeindung endet durch schriftliche Erklärung des Gemeindeglieds an den Kirchengemeinderat derjenigen Kirchengemeinde, zu der das Gemeindeglied umgemeindet ist.

(2) Die Umgemeindung dauert auch bei einem Wohnsitzwechsel fort, es sei denn, die Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde, und die Wohnsitzkirchengemeinde werden identisch.

(3) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 7

### Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Umgemeindungen über das Kirchengebiet der Nordkirche hinweg (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen) können durch Vereinbarung mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichend von den §§ 5 und 6 geregelt werden.

Die Regelungen über die Kirchensteuerpflicht bleiben hiervon unberührt.

## Teil 2 Meldewesen

### § 8

#### EDV-Verfahren

(1) Aus Gründen des Datenschutzes dürfen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Sinne dieses Kirchengesetzes im Kirchenbuch- und Meldewesen nur EDV-Programme eingesetzt werden, die vorher geprüft und vom Landeskirchenamt freigegeben worden sind.

(2) Es sind die Formulare und Vordrucke aus dem eingesetzten EDV-Programm zu verwenden.

### § 9

#### Führung von Gemeindegliederverzeichnissen

(1) Die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse im Sinne des § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft erfolgt im eingesetzten EDV-Verfahren und obliegt den Kirchenkreisen.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält Daten des Gemeindeglieds und seiner Familienangehörigen. Der Datenumfang ergibt sich aus der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind Amtshandlungsdaten, Kirchenaustritte und Umgemeindungen aufzunehmen.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall zusätzliche Daten zum Datenumfang im Sinne des Absatzes 2 festlegen.

(4) Amtshandlungsdaten von Amtshandlungen, die noch nicht im eingesetzten EDV-Verfahren erfasst wurden, sollen im Gemeindegliederverzeichnis erfasst werden. Kirchenmitgliedschaftsbegründende oder -ändernde Amtshandlungen sind nachzutragen.

## § 10

### Amtshandlungen

(1) Amtshandlungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. Taufen,
2. Konfirmationen,
3. Trauungen,
4. Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung,
5. Bestattungen und
6. Aufnahmen einschließlich Wiederaufnahmen sowie Übertritte in die Nordkirche.

(2) Die Amtshandlungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 6 sind kirchenmitgliedschaftsbegründend.

(3) Amtshandlungen werden in Kirchenbüchern beurkundet. Die Kirchenleitung erlässt zur Kirchenbuchführung eine Rechtsverordnung, die Bestimmungen enthalten muss über

1. das Verfahren zur Erfassung und Beurkundung von Amtshandlungen,

2. die Führung der Kirchenbücher und Austrittsverzeichnisse, die aufzunehmenden Daten und das Verfahren,
3. die Überführung der Daten aus den Kirchenbüchern in das Meldewesen,
4. die Fertigung von Auszügen und Abschriften aus Kirchenbüchern sowie zur Erteilung von Auskünften aus Kirchenbüchern,
5. die Aufbewahrung und die Aufbewahrungsfristen der Kirchenbücher,
6. statistische Auswertungen,
7. die Führung eines Sakristeiverzeichnisses und
8. die Einrichtung einer Meldewesenarbeitsgruppe.

### § 11

#### Datenübermittlung von den Meldebehörden

- (1) Die Datenübermittlung durch die Meldebehörden erfolgt auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der jeweiligen Landesmeldegesetze an das zuständige kirchliche Rechenzentrum. Dieses stellt die Daten im eingesetzten EDV-Verfahren den von den Kirchenkreisen oder dem Landeskirchenamt zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung zur Verfügung.
- (2) Für die Prüfung der Daten ist der Kirchenkreis des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig. Er klärt Unstimmigkeiten mit den zuständigen Meldebehörden und übermittelt eventuelle Verfahrensfehler an das Landeskirchenamt.

### § 12

#### Datenübermittlungen an die Meldebehörden

- (1) Damit eine ordnungsgemäße Eintragung der Kirchenmitgliedschaft in der Nordkirche in den Melderegistern erfolgen kann, sind die Kirchenkreise verpflichtet, Taufen, Aufnahmen, Übertritte und andere Ereignisse, durch die sich die Mitgliedschaft zur Nordkirche begründet, nach ihrer Beurkundung der zuständigen Meldebehörde zu melden.
- (2) Entsprechendes gilt für bereits zurückliegende mitgliedschaftsbegründende Ereignisse, sofern das Gemeindeglied nicht oder nicht richtig im Gemeindegliederverzeichnis registriert ist.
- (3) Spätestens nach einem Jahr ist zu überprüfen, ob die Meldung nach Absatz 1 und 2 zu einer entsprechenden Änderung im Gemeindegliederverzeichnis geführt hat. 2Ist dies nicht geschehen, ist die Meldebehörde zu erinnern.
- (4) Erklärt sich die Meldebehörde nicht bereit, die Meldungen nach Absatz 1 und 2 entgegenzunehmen bzw. sie zu bearbeiten, ist unverzüglich das Landeskirchenamt zu informieren.

### § 13

#### Innerkirchlicher Datenaustausch

- (1) Die im Gemeindegliederverzeichnis gemäß § 9 Absatz 2 bis 4 gespeicherten Daten werden bei einem Umzug im eingesetzten EDV-Verfahren an die kirchliche Stelle weitergegeben, in deren Zuständigkeitsbereich das Gemeindeglied zuzieht.
- (2) Weitere im Gemeindegliederverzeichnis oder an anderer Stelle gespeicherten Daten einer Person werden bei einem Umzug nicht weitergegeben.

### § 14

#### Speicherung inaktiver Datensätze

Inaktive Datensätze (zum Beispiel Datensätze von Verstorbenen, Weggezogenen und Ausgetretenen) werden frühestens 18 Monate nach dem Ereignis, das zur Inaktivsetzung geführt hat, vom Rechenzentrum in separaten Dateien gespeichert, den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und aus dem aktuellen Datenbestand des Gemeindegliederverzeichnisses entfernt.

### § 15

#### Mitgliedschaftsbescheinigungen

- (1) Mitgliedschaftsbescheinigungen werden dem Gemeindeglied bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in der Regel durch die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, aus dem eingesetzten EDV-Verfahren unentgeltlich ausgestellt.
- (2) Mitgliedschaftsbescheinigungen sollen folgende Daten enthalten:
  1. Familienname (Geburtsname) und Vornamen,
  2. Anschrift,
  3. Ort und Tag der Geburt, Geschlecht,
  4. Konfession und
  5. amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.
 Das Datum des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft kann angegeben werden.
- (3) Bescheinigungen über das Nichtvorliegen einer Kirchenmitgliedschaft werden nicht ausgestellt.

### Teil 3 Schlussvorschrift

### § 16

#### Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Bis zum Inkrafttreten der nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gilt für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 2000 (KABI S. 73) entsprechend.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglie-



der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) (KABl 1991 S. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2000 (KABl S. 72) geändert worden ist,

2. das Kirchengesetz zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ vom 16. Juni 1970 (ABl. EKD S. 449) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vom 1. Februar 1970 (ABl. EKD S. 2) für das Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
3. das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 307, 401; ABl. 2003 Heft Nr. 5-6 S. 5) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche und
4. das Kirchengesetz über Kircheneintrittsstellen vom 24. April 2005 (ABl. S. 23) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. Februar 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 4. März 2016

**Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung**

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

**Nr. 82 - Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG). Vom 10. März 2016. (KABl. S. 137)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahlzeitraum
- § 5 Wahlbeschluss
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlbeauftragte

**Teil 2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagsliste
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 13 Wahlgang, Stimmzettel

- § 14 Wahlniederschrift
- § 15 Schluss des Wahlgangs
- § 16 Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss
- § 17 Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung
- § 18 Stimmauszählungsprotokoll
- § 19 Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis
- § 20 Nachrücken, Nachwahl

**Teil 3 Wahlanfechtung**

- § 21 Wahlbeschwerde
- § 22 Wahlprüfung
- § 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

**Teil 4 Berufungen**

- § 24 Berufungstermin, Berufbarkeit
- § 25 Bekanntgabe des Berufungsergebnisses
- § 26 Nachrücken, Nachberufung
- § 27 Berufungsanfechtung

**Teil 5 Konstituierung der Kirchenkreissynode**

- § 28 Konstituierende Sitzung
- § 29 Übernahme des Amts, Gelöbnis

**Teil 6 Ende und Ruhen des Amts**

- § 30 Ende des Amts
- § 31 Ruhen des Amts

**Teil 7 Besondere Bestimmungen**

- § 32 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 33 Kosten

**Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Mitglieder der Kirchenkreissynode, Jugenddelegierte**

(1) Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. Sie besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kirchenkreissynode im Amt.

(3) Jedes Gemeindeglied kann nur in eine Kirchenkreissynode gewählt werden.

(4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

**§ 2**

**Wahlberechtigung**

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren nach § 17 Absatz 4 und 5 in freier und geheimer Wahl gewählt. Re-

regelmäßig besteht der Kirchenkreis aus einem einheitlichen Wahlkreis, soweit nichts Anderes von der Kirchenkreissynode beschlossen wird.

(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

### § 3

#### Wählbarkeit, Begriffsbestimmungen

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das:

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen,
3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

(3) Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Ordinierten, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindevorstands, des Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands innehaben oder verwalten. Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(5) Als Werke-Synodale wählbar sind Gemeindeglieder nach Absatz 1, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises angehörenden Dienste und Werke sind. Dies sind:

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Pastorinnen

bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;

2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in eine Kirchenkreissynode oder in mehrere Kirchenkreissynoden gewählt zu werden, ist die Aufnahme in nur eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

(7) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung sind nicht wählbar.

### § 4

#### Wahlzeitraum

Die Wahlen in die Kirchenkreissynode sind innerhalb einer Frist von vier Wochen (Wahlzeitraum) durchzuführen. Die Kirchenleitung setzt den Wahlzeitraum fest und gibt ihn im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens neun Monate liegen.

### § 5

#### Wahlbeschluss

(1) Spätestens sechs Monate vor Beginn des Wahlzeitraums beschließt die Kirchenkreissynode:

1. über die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss, wobei die Kirchenkreissynode aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern bestehen darf;
2. ob für diese Wahl der Kirchenkreis abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 in Wahlkreise aufgeteilt wird und gegebenenfalls, welche Kirchengemeinden diesen zuzuordnen sind;
3. über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei in jedem Wahlkreis mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und
4. über die Bildung des Wahlausschusses nach § 6.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss über die Größe einer neu zu bildenden Kirchenkreissynode ist spätestens zweiundzwanzig Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

### § 6

#### Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Kirchenkreissynode wird der Kirchenkreissynode

die Aufgabe zur Bildung eines Wahlausschusses zugewiesen.

(2) Dem Wahlausschuss sollen mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitglieder angehören, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ein weiteres ein Mitglied des Kirchenkreisrats ist. Es werden stellvertretende Mitglieder in ausreichender Anzahl bestellt.

(3) Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3. Er wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

(4) Mit der Zustimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.

(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

## § 7

### Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der zur Stellvertretung bestimmten Person können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht der bzw. des Wahlbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Sie bzw. er unterstützt die Kirchengemeinden durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten der Landeskirche fest.

(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berät die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. Sie bzw. er ist berechtigt, im Interesse einer gesamtkirchlich einheitlichen Bildung der Kirchenkreissynoden allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben.

## Teil 2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

### § 8

#### Wahlvorschlagsberechtigung

(1) Wahlvorschläge können:

1. von den nach § 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung für die Wahl in

den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern und

2. von den Kirchengemeinderäten

im Kirchenkreis für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge für Pastoren-Synodale können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht werden.

(4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von dem Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises eingereicht werden.

## § 9

### Wahlvorschlag

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zugegangen sein.

(2) Für die Wahl in die Kirchenkreissynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. Der Wahlvorschlag:

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf im Fall von § 8 Absatz 1 Nummer 1 der schriftlichen Unterstützung von zehn weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift, die den Wahlvorschlag ebenfalls zu unterzeichnen haben,
4. bedarf in den Fällen von § 8 Absatz 2 bis 4 bei Einteilung in mehrere Wahlkreise der Angabe des Wahlkreises, für den der Wahlvorschlag gelten soll,
5. bedarf bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der bzw. des Vorgeschlagenen,
6. bedarf bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts von der bzw. dem Vorgeschlagenen wahrgenommen wird.

Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich:

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,
2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 in den Wahlunterlagen erklären,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen erklären,
4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreissynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 29 Absatz 2 abzulegen,
5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in eine Kirchenkreissynode vorliegt.

Die Zustimmungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

### § 10

#### Wahlvorschlagsliste

- (1) Für jeden Wahlkreis ist eine Wahlvorschlagsliste zu führen.
- (2) Der Wahlausschuss prüft jeden Wahlvorschlag und entscheidet unverzüglich über die Aufnahme in die von ihm zu führende Wahlvorschlagsliste. Der Wahlausschuss teilt die Entscheidung den Vorgesetzten und Vorschlagenden mit. Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgesetzten und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung spätestens eine Woche nach Beschluss des Wahlausschusses den Vorgesetzten und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. Diese können jeweils gegen diese Entscheidung spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen; die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.
- (3) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die Mitglieder des Wahlausschusses und die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises, geeignete Personen zu gewinnen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Wahlvorschlagslisten sind spätestens neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an die Kirchengemeinderäte weiterzuleiten. Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Ab-

satz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) Bei Wegfall einer bzw. eines Vorgesetzten aus der Wahlvorschlagsliste vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 bemühen sich Wahlausschuss und Wahlbeauftragte des Kirchenkreises unverzüglich, geeignete Personen zu gewinnen, um die Wahlvorschlagsliste wieder zu vervollständigen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Wegfall einer bzw. eines Vorgesetzten aus der Wahlvorschlagsliste nach Weiterleitung an die Kirchengemeinderäte ist unbeachtlich.

### § 11

#### Vorstellung der Vorgesetzten

Den Vorgesetzten ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.

### § 12

#### Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Der Kirchenkreisrat führt das amtliche Verzeichnis der nach § 2 Absatz 1 Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis), gegebenenfalls unterteilt in Wahlkreise. Der Kirchenkreisrat kann diese Aufgabe auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt in der Zeit zwischen der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses aus.
- (3) Bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses haben die Wahlberechtigten das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Auskunft nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.
- (4) Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt.

### § 13

#### Wahlgang, Stimmzettel

- (1) Die Wahlen finden in vier Wahlgängen in einer Sitzung des Kirchengemeinderats innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt. In Abweichung von Teil 4 § 28 Absatz 1 und Teil 4 §§ 29, 34 und 36 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar

2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet dieser Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung statt, in der unabhängig von der Anzahl der anwesenden gesetzlichen Mitglieder die Wahlen durchgeführt werden.

(2) Bei jedem Wahlgang sind:

1. Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und
2. leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen, Mitarbeiter-Synodalen und Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten und dem Stimmwert der Kirchengemeinde entsprechenden Stimmzettel. Für die Wahl der Werke-Synodalen ist der Stimmzettel geteilt. Der eine Teil enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere Teil die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Ehrenamtlichen. Die Herstellung der Stimmzettel wird vom Wahlausschuss verantwortet. Sie enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode. Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagsliste an die Kirchengemeinderäte nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.

(4) Die Stimmzettel sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(6) Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(7) Verschreiben sich Wahlberechtigte oder machen einen Stimmzettel auf andere Weise unbrauchbar, ist ihnen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten.

#### § 14

##### Wahniederschrift

(1) Über den Verlauf der Wahlgänge und etwaige Beanstandungen ist für jeden Kirchengemeinderat eine Niederschrift anzufertigen (Wahniederschrift), die vom sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahniederschrift muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlgang gewählt haben.

#### § 15

##### Schluss des Wahlgangs

(1) Am Schluss des jeweiligen Wahlgangs fordert das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmzettel verdeckt in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne zu legen.

(2) Nach Beendigung aller Wahlgänge nimmt das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats die Stimmzettel aus den Urnen heraus, legt diese geordnet nach Wahlgängen verdeckt in den für diese Kirchengemeinde vorgesehenen Stimmzettelumschlag, fügt die Wahniederschrift hinzu und verschließt diesen.

#### § 16

##### Übergabe des Stimmzettelumschlags an den Wahlausschuss

Das sitzungsleitende Mitglied des Kirchengemeinderats leitet den Stimmzettelumschlag des Kirchengemeinderats unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu, so dass er spätestens eine Woche nach der Sitzung des Kirchengemeinderats dort eingeht. Die eingegangenen Stimmzettelumschläge sind mit Eingangsstempel zu versehen und sicher zu verwahren.

#### § 17

##### Stimmauszählung, Stimmwert, Wahlergebnisse, Stellvertretung

(1) Die Auszählung der von den Kirchengemeinderäten abgegebenen Stimmen (Stimmauszählung) erfolgt öffentlich spätestens zwei Wochen nach Ende des Wahlzeitraums an einem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin. Der Wahlausschuss kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

(2) Die beim Wahlausschuss eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Kirchengemeinden, gegebenenfalls nach Wahlkreisen, geordnet und mit der Anzahl der im Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden verglichen. Nach § 16 Satz 1 verspätet eingegangene Stimmzettelumschläge dürfen nicht berücksichtigt werden und sind auszusondern.

(3) Der Wahlausschuss ordnet die Stimmzettelumschläge nach den den jeweiligen Kirchengemeinden zugewiesenen Stimmwerten gemäß Absatz 4. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die beiliegende Wahniederschrift entnommen und geprüft, ob die Anzahl der Wahlberechtigten mit der Anzahl der Stimmzettel pro Wahlgang übereinstimmt. Werden Abweichungen festgestellt, sind die Stimmzettel der Kirchengemeinde:

1. soweit sich die Abweichungen auf alle Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, insgesamt oder
2. soweit sich die Abweichungen auf einzelne Wahlgänge der Kirchengemeinde beziehen, nur für diesen Wahlgang

bei der Stimmauszählung nicht zu berücksichtigen. Sodann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß Absatz 6 geprüft und die ungültigen vor der Stimmauszählung gekennzeichnet und beiseite gelegt.

(4) Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe eines Stimmwertverfahrens gewichtet. Der Stimmwert bemisst sich für jede Kirchengemeinde nach dem Quotienten, der sich aus der Anzahl ihrer Gemeindeglieder geteilt durch die Anzahl der Mitglieder ihres

Kirchengemeinderats errechnet. Bei einem Quotienten von:

1. eins bis 50 beträgt der Stimmwert eins;
2. über 50 bis 100 beträgt der Stimmwert zwei;
3. über 100 bis 200 beträgt der Stimmwert drei;
4. über 200 bis 400 beträgt der Stimmwert vier;
5. über 400 bis 600 beträgt der Stimmwert fünf;
6. über 600 bis 800 beträgt der Stimmwert sechs und
7. über 800 beträgt der Stimmwert sieben.

(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises stellt die maßgebliche Gemeindegliederzahl zu Beginn des zweiten Quartals des Jahres, in dem der Wahlzeitraum liegt, fest und gibt sie dem Wahlausschuss bekannt.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die:

1. als nicht vom Wahlausschuss stammend erkennbar sind;
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach angekreuzt, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(7) Für das Wahlergebnis der Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden wahlkreisweise die Summen der auf den gültigen Stimmzetteln erreichten Stimmzahlen der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts kirchengemeindeweise addiert und die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmzahl als Gewählte festgestellt.

(8) Für das Wahlergebnis des Wahlgangs der Werke-Synodalen werden die gültigen Stimmzettel aller Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwerts gezählt und addiert. Die Reihenfolge wird nach den jeweils erreichten Stimmzahlen Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung folgend festgestellt. Enthält das Wahlergebnis einen höheren Anteil von Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, als nach Satz 2 zulässig, so gelten diejenigen als nicht gewählt, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(9) Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vor-

geschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(10) Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.

## § 18

### Stimmauszählungsprotokoll

(1) Zur Stimmauszählung ist ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und seiner anwesenden Stellvertreter sowie von anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Stimmauszählung,
3. Angaben zum Verlauf der Stimmauszählung und etwaige Beanstandungen,
4. ausgesonderte Stimmzettelumschläge als Anlagen mit fortlaufender Nummerierung,
5. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. Wahlergebnis des Kirchenkreises, gegebenenfalls innerhalb der Wahlkreise, nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlgangs.

(2) Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Stimmauszählungsprotokoll als Anlagen beizufügen. Das Stimmauszählungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und mit allen Unterlagen an die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises unverzüglich zu übermitteln.

## § 19

### Mitteilung an die Gewählten, Gesamtwahlergebnis

(1) Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls setzt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Kirchenkreissynode unverzüglich schriftlich in Kenntnis und fordert sie zu einer schriftlichen Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche auf. Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. Es rücken die nicht gewählten Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen nach. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1. Erst nach Fristablauf entsprechend Satz 2 erhalten die Nichtgewählten eine Mitteilung, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl als stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt wurden.

(2) Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums unterrichtet die bzw. der Wahlbeauftragte

des Kirchenkreises alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und den Kirchenkreisrat schriftlich über das Gesamtwahlergebnis. Die Kirchengemeinderäte geben das Gesamtwahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

### **§ 20 Nachrücken, Nachwahl**

(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach.

(2) Für stellvertretende Mitglieder, die nach Absatz 1 in die Kirchenkreissynode nachgerückt oder ausgeschieden sind, ist eine Nachwahl nach den für die Wahl in die Kirchenkreissynode geltenden Bestimmungen entsprechend spätestens dann vorzunehmen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. Nachwahlen im Sinne von Satz 1 sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht.

(3) Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen.

(4) Die zur Hauptwahl getroffene Wahlkreiseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.

(5) Die maßgebliche Gemeindegliederzahl zur Ermittlung des Stimmwerts ist neu festzustellen, wenn seit der Hauptwahl Veränderungen im Bestand der dem Wahlkreis angehörenden Kirchengemeinden eingetreten sind.

(6) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kirchengemeinderäte berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Pastorinnen und Pastoren berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellver-

tretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Werke-Synodalen und stellvertretenden Werke-Synodalen der Kirchenkreissynode sowie der Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises berechtigt. Der Unterstützung der Wahlvorschläge durch weitere Vorschlagsberechtigte bedarf es nicht.

### **Teil 3 Wahlanfechtung**

#### **§ 21 Wahlbeschwerde**

(1) Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Wahlbeschwerde ist beim Kirchenkreisrat einzulegen. Hilft der Kirchenkreisrat der Wahlbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Landeskirchenamt vorzulegen. Das Landeskirchenamt hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

#### **§ 22 Wahlprüfung**

Nach Ablauf der Fristen gemäß § 21 können nur noch die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beauftragen. Der Kirchenkreisrat legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

#### **§ 23 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl**

(1) In der Abhilfeentscheidung nach § 21 Absatz 2 Satz 2, der Entscheidung des Landeskirchenamts nach § 21 Absatz 2 Satz 3 und in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist darüber zu befinden, ob:

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war;
2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.

(3) In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von neunzig Tagen nicht überschreiten. Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises. Sie oder er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amtes durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Kirchenkreissynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Beschlussvorschlag des Kirchenkreisrats im Rahmen der Wahlprüfung.

#### **Teil 4 Berufungen**

##### **§ 24**

#### **Berufungstermin, Berufbarkeit**

Der Kirchenkreisrat beruft frühestens nach Unterrichtung über das Gesamtwahlergebnis und spätestens neun Wochen nach dem Ende des Wahlzeitraums die nach Artikel 48 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren persönliche stellvertretende Mitglieder. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Berufen werden kann nur, wer nach § 3 Absatz 1 und 7 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat. Von den Berufenen darf höchstens die Hälfte den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören.

##### **§ 25**

#### **Bekanntgabe des Berufungsergebnisses**

Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt alle Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und die Berufenen unverzüglich schriftlich über das Berufungsergebnis. Die Kirchengemeinderäte geben das Berufungsergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

##### **§ 26**

#### **Nachrücken, Nachberufung**

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach. Bei Ausscheiden

eines persönlich stellvertretenden Mitglieds erfolgt eine Nachberufung. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 24 entsprechend.

##### **§ 27**

#### **Berufungsanfechtung**

Für eine Berufungsbeschwerde oder eine Berufungsprüfung gelten die Vorschriften des Teils 3 entsprechend.

#### **Teil 5 Konstituierung der Kirchenkreissynode**

##### **§ 28**

#### **Konstituierende Sitzung**

Die Kirchenkreissynode tritt spätestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Berufungsergebnisses nach § 25 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kirchenkreisrat bestimmt den Termin.

##### **§ 29**

#### **Übernahme des Amtes, Gelöbnis**

(1) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

#### **Teil 6 Ende und Ruhen des Amtes**

##### **§ 30**

#### **Ende des Amtes**

(1) Gewählte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode verlieren ihr Amt vorzeitig durch:

1. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Präsidium der Kirchenkreissynode, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. die vom Kirchenkreisrat zu treffende Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit;
3. Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn sie ihre Amtspflichten erheblich verletzen oder beharrlich vernachlässigen oder wenn sie an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit sind, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind;
4. rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl bzw. Berufung.



(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Präsidium der Kirchenkreissynode zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

### **§ 31 Ruhens des Amts**

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Bei Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus:

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht;
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung;
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist;
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen;
5. für die Dauer einer Zuweisung;
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach den entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
7. für die Dauer der Elternzeit nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt ein stellvertretendes Mitglied und im Fall der Berufung das persönliche stellvertretende Mitglied das Amt in der Kirchenkreissynode wahr.

## **Teil 7 Besondere Bestimmungen**

### **§ 32**

#### **Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

Sämtliche Akten über die Wahlen sind geordnet und, soweit es sich um die Stimmzettel handelt, verschlossen bei dem Kirchenkreisrat aufzubewahren. Die Stimmauszählungsprotokolle und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Wahlperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 33**

#### **Kosten**

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden.

## **Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Bildung von Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 16 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 87),
2. Kirchengesetz zur Bildung der Ersten Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 13. November 2011 (ABl. S. 127).

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 4 ist für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, Nachberufungen und Wiederholungswahlen das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. Februar 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. März 2016

#### **Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung**

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

## Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

### Nr. 83 - Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg - Visitationsgesetz (VisG) -. Vom 21. November 2015. (GVBl. 28. Bd. S. 3)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf Grund von Artikel 119 Nr. 4 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Auftrag

(1) Visitation beruht auf der biblischen Einsicht in den Besuch als Stärkung und Ermutigung (Apg. 15,36 - 16,5; I.Kor 12,4 - 26) und dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. Visitation soll Gemeinden, Einrichtungen und Werke wahr nehmen, würdigen, wertschätzen, ermutigen und konstruktiv kritisch begleiten.

(2) Visitation liegt in der Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und wird durch Visitationsteams durchgeführt. Der Oberkirchenrat berichtet dem Gemeinsamen Kirchengeschuss regelmäßig über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis der Visitationen.

#### § 2

##### Umfang und Dauer

(1) Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg statt und umfassen neben Kirchengemeinden und Kirchenkreisen rechtlich unselbstständige Dienste, Werke, Einrichtungen und Arbeitsbereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der kirchlichen Körperschaften in ihrem Gebiet. Rechtlich selbstständige Dienste Werke und Einrichtungen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg können aufgrund Einzelfall- oder allgemeiner Vereinbarung visitiert werden. Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. Die Visitation soll alle acht Jahre stattfinden.

(2) Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die den Visitierten nach der Kirchenordnung zugewiesene Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven kirchlichen Lebens.

#### § 3

##### Vorbereitung und Durchführung

(1) Die Visitation umfasst einzelne Schwerpunkte des kirchlichen Lebens.

(2) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den Visitierten ein Arbeitspapier und von den Visitierenden ein Diskussionspapier erstellt und wird ein Planungsgespräch geführt.

(3) Die Durchführung der Visitation soll bestimmt sein von Gottesdiensten, Besuchen und Begegnungen, die in Zusammenhang mit den gewählten Visitationsschwerpunkten stehen.

#### § 4

##### Abschluss

(1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Leitungsorgan der Visitierten.

(2) Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen und unterbreiten den Visitierten schriftlich Vereinbarungsvorschläge. Visitierende und Visitierte vereinbaren einen Termin für einen Folgebesuch. Grundlage für den Folgebesuch sind die anlässlich der Visitation getroffenen Vereinbarungen.

#### § 5

##### Verordnungsermächtigung und Ausführungsbestimmungen

(1) Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (Visitationsordnung) mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengeschusses.

(2) Die Visitationsordnung regelt die Zusammensetzung der Visitationsteams (§ 1 Abs. 2 Satz 1). Daneben enthält sie Bestimmungen zum Verfahren der Visitation, insbesondere Vorgaben zur Erstellung des Arbeitspapiers, des Diskussionspapiers und zum Planungsgespräch (§ 3 Abs. 2), sowie zum Folgebesuch (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

(3) Die Visitationsordnung kann Ausführungsbestimmungen durch den Oberkirchenrat vorsehen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 26. November 1987 (GVBl. 21. Bd. S. 147) außer Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
J a n s s e n  
Bischof

## Evangelische Kirche von Westfalen

### **Nr. 84 - Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Vom 19. November 2015. (KABl. 2016 S. 55)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Neufassung des Diakoniegesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. S. 373), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. S. 344), wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg)**

##### I. Kirchlicher Auftrag

###### § 1

##### Auftrag zur Diakonie

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

###### § 2

##### Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk,

- c) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit,

die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonisches Werk) als Landesverband zusammenschließen.

#### II. Diakonie in der Kirchengemeinde

##### § 3

##### Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
  - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
  - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
  - c) Organisation diakonischer Angebote,
  - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
  - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen,
  - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

##### § 4

##### Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

- (1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. Dies geschieht unter anderem durch
  - a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
  - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde,
  - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde,
  - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde,

e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

### III. Diakonie in der Region

#### § 5

##### Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. Der Kirchenkreis pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk.

(2) Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden. Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand beruft eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

#### § 6

##### Regionales Diakonisches Werk

(1) Das regionale Diakonische Werk kann als rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise gebildet werden. Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsorgans; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen

und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.

#### § 7

##### Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird von der oder dem Diakoniebeauftragten einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. Das Diakonische Werk kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

### IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### § 8

##### Landeskirche

Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. Der Wahrnehmung dieser Aufgaben dient das Diakonische Werk.

#### § 9

##### Diakonisches Werk

(1) Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e.V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. Im Diakonischen Werk sind die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

**§ 10**

**Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk**

(1) Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(2) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

**§ 11**

**Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes**

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen

- 1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
  - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,
  - b) Auflösung des Diakonischen Werkes,
  - c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen,
  - d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen,
  - e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung,
  - f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes einschließlich einer Vorsitzfunktion,

- g) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit,

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

- a) die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind,
- b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.

**§ 12**

**Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes**

Die Evangelische Kirche von Westfalen entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes. Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 13**

**Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

**Artikel 2**

**Änderung des Stiftungsgesetzes EKvW**

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 2 werden die Worte „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. S. 373) außer Kraft.

Bielefeld, 19. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Winterhoff

Dr. Kupke

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen - Mutterhäuser e.V. - Verbandsgeschäftsführer/in

Der Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen - Mutterhäuser e.V. steht für die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland. In der Tradition der Mutterhausdiakonie bilden seine ca. 70 Mitgliedseinrichtungen ein Netzwerk, in dem Diakonie in Gemeinschaft gelebt, theologisch - diakonische Kompetenz vermittelt und internationale Diakonie gepflegt wird.

Der Kaiserswerther Verband (KWV) fördert die Vernetzung der Mitglieder und vertritt ihre Interessen in Kirche, Diakonie, Politik und Öffentlichkeit. Darüber hinaus arbeitet er mit den Verbänden im Diakoniat und anderen Fachverbänden zusammen und ist Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung.

Wegen Eintritts der Stelleninhaberin in den Ruhestand sucht der KWV eine/n hauptamtliche/n

#### **Verbandsgeschäftsführer/in** (Vollzeitstelle)

Die Neubesetzung der Stelle ist **zum 1. Juli 2017** vorgesehen. Die Verbandsgeschäftsführung ist dem Vorstand des KWV zugeordnet und verantwortlich. Dienstsitz ist Berlin.

Der Geschäftsführung obliegen **folgende Aufgaben:**

- Stärkung, Förderung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit des Verbandes vor dem Hintergrund der Veränderungen in den Mitgliedseinrichtungen sowie in Kirche und Diakonie
- Reflexion gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und ihrer Bedeutung für die Verbandsarbeit
- Unterstützung der Mitgliedseinrichtungen beim Transfer christlicher Werte und Traditionen der

- Mutterhausdiakonie in Diakonische Unternehmen mit multikulturellen Mitarbeiterschaften
- Aktive Kommunikation mit den Mitgliedseinrichtungen zur Stärkung des Netzwerkes
- Verantwortung für die konzeptionelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes und Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen und Ausschüssen des KWV
- Beratung und seelsorgerliche Begleitung von Mitgliedseinrichtungen sowie deren Gemeinschaften
- Wahrnehmung der Funktion des Generalsekretärs/der Generalsekretärin der internationalen Kaiserswerther Generalkonferenz
- Mitarbeit in Gremien von Kirche und Diakonie

**Wir suchen** eine/n ordinierte/n evangelische/n Theologen/ Theologin mit

- Erfahrung in Leitungsverantwortung
- Fähigkeit zur Konzeption und Vermittlung theologisch - diakonischer Bildungsangebote
- Kompetenz in Gremien- und Verbandsarbeit
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Beratungskompetenz
- Erfahrungen mit „Diakonie in Gemeinschaft“ sowie der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen
- hoher Reflexions- und Innovations- und Kommunikationsfähigkeit
- Kenntnissen im Bereich der europäischen und internationalen Diakonie

- Organisationstalent und Fähigkeit zur strukturierten Umsetzung von Veränderungsprozessen
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit

**Wir bieten:**

- Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- eine Geschäftsstelle mit engagierten Mitarbeitenden (Vorstandsreferent und Vorstandsassistenz)
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung
- selbständige Gestaltung des Aufgabenfeldes
- eine der Verantwortung entsprechende Vergütung

Ihre Bewerbung erbitten wir **bis 31. August 2016** an die Vorstandsvorsitzende des KWV, Oberin S. Esther Selle, Ev.- Luth. Diakonissenanstalt Dresden, Holz- hofgasse 29, 01099 Dresden, Tel. 0351 810 1012, Mail: [esther.selle@diako-dresden.de](mailto:esther.selle@diako-dresden.de). Sie steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung.

Kaiserwerther Verband deutscher Diakonissen-Mut- terhäuser e.V., Landhausstr. 10, 10717 Berlin [www.kaiserswerther-verband.de](http://www.kaiserswerther-verband.de).

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**

EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

## CWS-boco



Ob Händewaschen, Händetrocknen, Handpflege, Mattenservice oder Raumbeduftung: CWS ist der Hygieneexperte, verfügt über 60 Jahre Expertise und versteht sich als Innovator der Branche.

Mit dem Raumbeduftungssystem „Paradise Air Bar“ stellen Sie ein Raumluftambiente zum Wohlfühlen sicher. Ob in Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, Kitas, Schulen oder Bürogebäuden: Wo viele Menschen sind, lassen sich Gerüche häufig nicht vermeiden. Die Air Bar beseitigt diese Gerüche und sorgt für einen angenehmen, frischen Duft.

- ✓ Alle CWS Düfte entsprechen den Richtlinien der IFRA (International Fragrance Association).
- ✓ Verwendung von Inhaltsstoffen ohne allergene Wirkung
- ✓ Unschöne Gerüche werden nicht nur überdeckt, sondern neutralisiert.
- ✓ Im Full-Service gemietet, übernimmt CWS die Installation und Instandsetzung des Spenders sowie die komplette Betreuung inklusive Spendereinstellungen, Lieferung und Austausch von Verbrauchsmaterialien wie Kartuschen und Batterien.
- ✓ Für seine nachhaltige Unternehmensausrichtung erhielt CWS-boco von der Prüfstelle EcoVadis das Gold-Rating, die höchste Auszeichnung.
- ✓ Für die umweltfreundlichen und sozialverträglichen Produktionsbedingungen wurde das Unternehmen mit dem 2. Platz des Deutschen CSR Preises in der Kategorie „CSR in der Lieferkette“ ausgezeichnet.

Weitere Informationen unter: [www.wgkd.de/rahmenvertrag/cws-boco-deutschland-gmbh.html](http://www.wgkd.de/rahmenvertrag/cws-boco-deutschland-gmbh.html)

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0  
 Fax: 0511 47 55 33 - 20  
 info@wgkd.de  
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover